

# RS Vwgh 1999/12/15 97/09/0381

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1999

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §43 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/16 94/09/0034 2 (ohne Klammerausdruck nach dem letzten Satz)

### Stammrechtssatz

Da strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilungen in jenen Fällen, in denen das strafbare Verhalten zugleich eine Verletzung des in § 43 Abs 2 BDG 1979 festgelegten Tatbestandbildes des "Vertrauens der Allgemeinheit" beinhaltet, den mit der Disziplinarstrafe verfolgten Zweck, den Besch an die ihm aufgrund seiner Beamtenstellung obliegenden besonderen Pflichten zu mahnen, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltung zu gewährleisten, nicht miterfüllen und daher auch objektiv nicht die mit der Disziplinarstrafe beabsichtigte Wirkung auf den Beamten erfüllen kann, hat die belBeh zutreffend einen disziplinarischen Überhang nach § 95 Abs 1 BDG 1979 bejaht (hier: Übertretung des § 4 Abs 1 und 5 und § 31 Abs 1 StVO durch einen Gendarmeriebeamten mit einem Dienstfahrzeug).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997090381.X03

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)